

Finanzamt Finanzamt Nördlingen mit ASt Donauwörth
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 152 / 114 / 90257, K03

Telefon 09081 215-1228	Datum 22.09.2025
---------------------------	---------------------

Finanzamt Nördlingen, Tändelmarkt 1, 86720 Nördlingen

An den
Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-
Lauingen
Regens-Wagner-Str. 8
89407 Dillingen

Donau - Stadtwerke Dillingen - Lauingen	
Eing. 23. Sep. 2025	

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

An den Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, Regens-Wagner-Str. 8,
89407 Dillingen

Wiederverkäufer von

- ☐ Erdgas ¹⁾
☒ Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- ☒ unter der Steuernummer 152 / 114 / 90257
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE813122423

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.09.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).